



ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- W Wohnbauflächen
- M Gemischte Bauflächen
- G Gewerbliche Bauflächen
- S Sonderbauflächen (mit Zweckbestimmung)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- K Flächen für den Gemeinbedarf
- K Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
- T Turnhalle
- K Kindergarten

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- S Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkfläche
- B Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- R Regenrückhaltebecken

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- unterirdisch

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- G Grünflächen
- S Spielplatz
- B Bolzplatz
- D Dauerkleingärten

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- F Flächen für die Landwirtschaft
- W Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Sonstige Planzeichen
(§ 5 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Änderungsbereich
- Altlast- bzw. Altlastverdachtsfläche

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I, S. 587) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanVZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (GV.NW. 1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NW. S. 90)

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat am gemäß § 2 Abs. 1-5 und § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Werne,

Vorsitzender

Schriftführer

Die Änderung dieses Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Werne,

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Werne hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Werne,

Bürgermeister

Schriftführer

Diese Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch mit Verfügung vom genehmigt worden.

Arnsberg,

Bezirksregierung Arnsberg

Die Genehmigung der Änderung dieses Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Werne,

Bürgermeister

STADT WERNE



50. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

„Wohnbaufläche Baaken“

M 1:5000

- STADTENTWICKLUNG/STADTPLANUNG -
Stand: 15.06.2021
M.